Datenschutzinformation



-Informationspflichtgemäß Artikel 13 EU DS-GVOzur Erhebung von personenbezogenen Daten

Verarbeitungstätigkeit	Durchführung von Wahlen
Erhebende Stelle	Gemeinde Hermaringen Karlstraße 12 89568 Hermaringen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Hermaringen Stellv. Bürgermeister Gemeinde Hermaringen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@hermaringen.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des jeweiligen Wahlgesetzes zum Zweck der Durchführung der Wahl erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden regelmäßig bis zur nächsten Wahlperiode gespeichert, bei anhängigen Gerichtsverfahren spätestens bis zur Freigabe der Löschung durch das Landratsamt.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Rathaus Öffentlichkeit bei Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigter Wahlhelfer
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden, kann dies zu Verzögerung in der Bearbeitung führen bzw. ihr Antrag nicht bearbeitet werden.